

# **Verordnung über den Schutz freilebender Katzen im Stadtgebiet Bad Soden-Salmünster (Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO)**

Aufgrund des § 21 Abs. 3 der Delegationsverordnung des Landes Hessen vom 12.12.2007 (GVBl. I 2007,859) zuletzt geändert durch Artikel 3, 4 und 5 der Verordnung vom 22. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 113) in Verbindung mit § 13 b Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden-Salmünster am 09. März 2026 folgende Katzenschutzverordnung (KatzenschutzVO) beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das gesamte Stadt- und Gemarkungsgebiet der Stadt Bad Soden-Salmünster.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Halterin oder Halter einer Katze ist die Person, die die tatsächliche Gewalt über die Katze hat.
- (2) Als Katzenhalter/in gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (3) Ein unkontrollierter freier Auslauf einer Katze liegt vor, wenn diese Zugang in das Freie hat, sich dort frei bewegen kann und wenn weder die Halterin oder der Halter noch eine von ihr beauftragte oder für sie handelnde Person unmittelbar auf die Katze einwirken kann, um eine unbeaufsichtigte Bewegung zu verhindern.

## **§ 3 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht**

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze unkontrollierten freien Auslauf gewähren, sind verpflichtet, diese zuvor durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen sowie registrieren zu lassen.

- (2) Die Registrierung erfolgt durch Eintragung der Daten des Mikrochips oder gegebenenfalls der Tätowierung sowie des Namens und der Anschrift der Katzenhalterin oder des Katzenhalters in eines der kostenfrei zur Verfügung stehenden Haustierregister. Änderungen der Anschrift sind innerhalb eines Monats nach erfolgtem Wohnsitzwechsel zu aktualisieren.
- (3) Ist eine fortpflanzungsfähige und im Freien (im unkontrollierten freien Auslauf) angetroffene Katze nicht gekennzeichnet und nicht registriert, und kann ihre Halterin oder ihr Halter deswegen nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, so kann die Stadt Bad Soden-Salmünster oder eine von ihr beauftragte Person die Kastration, Kennzeichnung und Registrierung sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehenden notwendigen Maßnahmen auf Kosten der Halterin oder des Halters durchführen lassen. Zudem darf die Katze zum genannten Zweck in Obhut genommen werden. Ist zur Inobhutnahme der Katze das Betreten eines Privatgrundstückes erforderlich, ist die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die Pächterin oder der Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragte Person bei einem Zugriff auf die Katze zu unterstützen.
- (4) Die Regelungen der Abs. 1 bis 3 gelten nicht Katzen, die weniger als fünf Monate alt sind.
- (5) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt werden.

#### **§ 4**

#### **Durchführung und Überwachung**

- (1) Der Stadt Bad Soden-Salmünster ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
- (2) Wird eine unkastrierte Katze im unkontrollierten Freigang angetroffen, so kann der Halterin / dem Halter auferlegt werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.

#### **§ 5**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Vorsätzlich oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Bestimmungen dieser Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Magistrat der Stadt Bad Soden-Salmünster.

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. gegen § 3 Absatz 1 zuwiderhandelt,
  2. entgegen § 4 Abs. 1 die Nachweise auf Verlangen nicht vorlegt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 können mit einer Geldbuße von bis zu eintausend Euro geahndet werden.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Verordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bad Soden-Salmünster, den **10. April 2026**

Der Magistrat der Stadt Bad Soden-Salmünster

  
Dominik Brach  
Bürgermeister

